

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 25/07 B

L 8 AL 3915/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AL 1565/05 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
26. Januar 2007 - B 11a AL 1/07 B - wird zurückgewiesen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 26. Januar 2007 - B 11a AL 1/07 B hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 3. April 2006 - L 8 AL 3915/05 - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen, mangels Einhaltung der Beschwerdefrist abgelehnt und die Nichtzulassungsbeschwerde unter Hinweis auf den vor dem Bundessozialgericht (BSG) bestehenden Vertretungszwang als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen den am 2. Februar 2007 zugestellten Senatsbeschluss hat der Kläger am 7. Februar 2007 "Beschwerde" eingelegt mit dem Vortrag, er habe den PKH-Antrag und den nötigen Erklärungsvordruck nicht fristgerecht einreichen können, da er von der Entscheidung des LSG erst am 5. Dezember 2006 über seinen Rechtsanwalt informiert worden sei.

II

- 3 Die als Gegenvorstellung bzw als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zu wertende "Beschwerde" ist jedenfalls unbegründet.
- 4 Offen bleiben kann, ob die Gegenvorstellung nach Einführung der Anhörungsrüge (§ 178a SGG) weiterhin statthaft ist (so BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3; BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5, vgl aber Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 29. September 2007 - V S 10/07 betreffend Gegenvorstellung gegen ablehnenden PKH-Beschluss). Selbst wenn zugunsten des Klägers von der Zulässigkeit einer Gegenvorstellung und der hinreichend substantiierten Darlegung eines Wiedereinsetzungsgrundes ausgegangen wird, sind die Gegenvorstellung und der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet. Der Beschluss des LSG vom 3. April 2006 ist dem bisher nicht vertretenen Kläger persönlich durch Einschreiben mit Rückschein am 8. April 2006 ordnungsgemäß zugestellt (vgl §§ 158, 153 Abs 1, 135, 63 Abs 2 SGG iVm § 175 Zivilprozessordnung) worden. Mit der Zustellung ist der Lauf der Monatsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 164 Abs 1 Satz 1 SGG) und dementsprechend auch für den PKH-Antrag sowie den Erklärungsvordruck betreffend die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - wie im angegriffenen Senatsbeschluss ausgeführt - in Gang gesetzt worden. Hierüber enthielt die Entscheidung der Vorinstanz eine zutreffende Belehrung. Der Kläger kann sich auch nicht auf mangelndes Verschulden an der Fristversäumnis berufen. Denn er hat nicht diejenige Sorgfalt angewendet, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (hierzu BSG, Beschluss vom 10. Mai 1991 - 2 BU 54/91, 2 RU 16/91), wenn er - der Kläger - den ordnungsgemäß an ihn zugestellten Beschluss des



LSG nicht zur Kenntnis genommen hat. Ausweislich der Berufungsakten hat der Kläger diesen Beschluss mit Schreiben vom 8. April 2006 unmittelbar an das LSG zurückgesandt. Der in diesem Schreiben enthaltene Hinweis an das Gericht, dieses möge sich an eine von ihm (dort erstmals benannte, aber nicht durch Prozessvollmacht legitimierte) Rechtsanwaltskanzlei wenden, entbindet den Beteiligten nicht von der prozessualen Obliegenheit, sich selbst um die Einhaltung einer Verfahrensfrist zu bemühen. Hiervon geht ersichtlich auch der Kläger aus, der - wenn auch unzutreffend - lediglich beanstandet, den Beschluss der Vorinstanz nicht erhalten zu haben.

- 5 Aus den genannten Gründen könnte im Übrigen auch eine Anhörungsrüge (§ 178a SGG) keinen Erfolg haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)